

## **Zweite Wahlbekanntmachung des Hauptwahlleiters für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 1997/2001**

Der Hauptwahlleiter für die Wahl zur Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein gibt gemäß § 14 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern in der Fassung der Verordnung vom 11. Juli 1996 folgendes bekannt:

### **I. Zahl der zu wählenden Bewerber**

Der Kammerversammlung gehören gemäß § 15 Abs. 1 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 insgesamt 121 Mitglieder an.

Davon entfallen auf den Wahlkreis Reg.-Bez. Düsseldorf 64 Mitglieder und auf den Wahlkreis Reg.-Bez. Köln 57 Mitglieder.

Für die Verteilung der 121 Mitglieder der Kammerversammlung auf die beiden Wahlkreise ist von den abgeschlossenen Wählerverzeichnissen auszugehen. Im Wählerverzeichnis Wahlkreis Reg.-Bez. Düsseldorf sind 22.565 Ärztinnen und Ärzte, im Wählerverzeichnis Wahlkreis Reg.-Bez. Köln sind 19.921 Ärztinnen und Ärzte als Wahlberechtigte eingetragen.

### **II. Wahlberechtigung**

Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 2 Heilberufsgesetz). Jede/Jeder wahlberechtigte Kammerangehörige kann nur in dem Wahlkreis wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 der Wahlordnung).

### **III. Ausübung des Wahlrechts**

Da in beiden Wahlkreisen mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen wurde, findet ein reines Listenwahlrecht Anwendung. Jede/Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und darf auf dem Stimmzettel nur eine Liste ankreuzen, sonst ist ihre/seine Stimme ungültig.

Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine Briefwahl. Am 7. April 1997 werden die Wahlleiter in Düsseldorf und Köln an alle im Wählerverzeichnis geführten Kammerangehörigen die Wahlunterlagen an die Privatanschrift absenden. Zu diesen Wahlunterlagen gehören

1. ein grüner Stimmzettel,
2. ein verschließbarer grüner Wahlumschlag für den Stimmzettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel“,
3. ein mit dem Aufdruck „Entgelt bezahlt Empfänger“ verschließbarer grüner Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlleiters und der Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist
4. und zur Hilfestellung ein grünes Informationsblatt für die Wählerinnen und Wähler.

Die/Der Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 4 Abs. 2 der Wahlordnung). Sie/Er kennzeichnet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag, verschließt diesen und übersendet ihn in dem freigemachten Wahlbriefumschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

### **IV. Frist für den Eingang der Stimmzettel beim Wahlleiter**

Der Wahlbrief kann sofort nach Ausübung des Wahlrechts an den Wahlleiter gesandt werden. Der Wahlbrief muß so rechtzeitig zur Post gegeben oder persönlich dem Wahlleiter überbracht werden, daß der Wahlbrief spätestens am 9. Mai 1997 bis 18.00 Uhr eingeht (§ 17 der Wahlordnung). Verspätet eingegangene Wahlbriefe bleiben unberücksichtigt (§ 18 Abs. 2 der Wahlordnung).

### **V. Zugelassene Wahlvorschläge**

Für den Wahlkreis Reg.- Düsseldorf hat der zuständige Wahlausschuß 25 Wahlvorschläge zugelassen. Für den Wahlkreis Regierungsbezirk Köln hat der zuständige Wahlausschuß 19 Wahlvorschläge zugelassen.

Die Wahlvorschläge werden nachstehend in ihrer Zusammensetzung bekanntgemacht.

*Düsseldorf, den 5. März 1997  
Dr. med. Uwe Kreuder, Hauptwahlleiter*